

Frühstartrente: Gute Ansätze und zentrale Nachbesserungsbedarfe

Einordnung des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Entwurf eines Gesetzes des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. Juli 2026 zur Einführung einer Frühstartrente

30. Juli 2026

Verbraucherrelevanz

Die Frühstartrente ist Teil der umfassenden Weiterentwicklung des Alterssicherungssystems durch die Bundesregierung. Sie soll einerseits private Vorsorge schon für Kinder und Jugendliche zum Regelfall machen. Andererseits soll sie ein zentraler Anwendungsfall für Finanzbildung junger Menschen werden.

Der jüngst reformierte Rahmen für die steuerlich geförderte private Zusatzvorsorge (bisherige Riester-Rente) wird dazu auf spezielle Kinderdepots ausgedehnt. Ab dem 1. Januar 2027 sollen Kinder mit Wohnsitz in Deutschland vom 6. bis zum 18. Lebensjahr zehn Euro pro Monat als staatliche Zulage erhalten. Begonnen wird mit dem Geburtsjahrgang 2020 – der im Regelfall nach den Sommerferien 2026 eingeschult wird.

Voraussetzung für den Erhalt der Zulage ist, dass Eltern ein privates Standard-Altersvorsorgedepot auf den Namen ihrer Kinder eröffnen. Für Kinder, deren Eltern kein Depot eröffnen, sollen die zehn Euro in eine kollektive Auffanglösung bei der Deutschen Bundesbank fließen, aus der sie später in einen Vorsorgevertrag übertragen werden können. Zusätzliche Einzahlungen sind möglich, aber keine Voraussetzung für die Zulage. Das aus Sicht von Verbraucher:innen zentrale Element der

Reform der Riester-Rente – das neue staatliche Standarddepot – spielt bei der Frühstartrente bisher keine Rolle.

Für Eltern von bald schulpflichtigen Kindern bedeutet das, dass sie voraussichtlich ab Ende des Jahres mit Angeboten von Banken, Versicherern und Online-Brokern konfrontiert werden, die mit Verweis auf die staatlichen Zulagen um Kinder als Kunden werben. Eltern müssen dann entscheiden, ob sie einen privaten Vertrag für ihre Kinder abschließen, oder die Zulagen zunächst in die kollektive Auffanglösung bei der Deutschen Bundesbank fließen lassen.

Bewertung des Gesetzentwurfs

Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) sind die Eckpunkte des Gesetzentwurfs wie folgt zu bewerten.

- **Die Frühstartrente ist grundsätzlich eine gute Idee:** Richtig umgesetzt kann sie die Finanzkompetenz von Kindern und Eltern unterstützen, eigene Vorsorgebedarfe zu erkennen, in eine eigene Finanzplanung umzusetzen und in einem letzten Schritt auch unterstützen, geeignete Verträge zu erkennen und ungeeignete Verträge auszuschließen.

In diesem Sinne sind folgende Regelungen positiv hervorzuheben:

- **Staatliche Zulagen für alle Kinder eines Jahrgangs:** Auch wenn sich der vzbv von Beginn an für individuelle Vorsorgekonten für jedes Kind einsetzt, ist positiv zu bewerten, dass die staatlichen Zulagen allen Kindern eines Geburtsjahrgangs gleichermaßen zugutekommen sollen. Damit erhalten grundsätzlich alle anspruchsberechtigten Kinder die Chance auf einen staatlich finanzierten Aufbau von Altersvorsorgevermögen. Vermögensaufbau darf nicht von Einkommen, Finanzwissen oder der Initiative der Eltern abhängen. Auch für Kinder, für die kein individueller Vertrag abgeschlossen wurde, soll eine Kapitalanlage erfolgen – wenn auch zunächst in kollektiver statt individueller Form. So kann verhindert werden, dass bestehende Einkommens- und Vermögensungleichheiten durch die Förderung weiter verstärkt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die angesparten Mittel spätestens bis zum 25. Lebensjahr in einen individuellen Vertrag beziehungsweise ein individuelles Konto übertragen werden.
- **100 Prozent Aktienanteil in der kollektiven Anlage:** Der vzbv spricht sich dafür aus, dass jedes Kind unabhängig davon, ob Eltern aktiv ein Depot abschließen, direkt ein individuelles Vorsorgekonto erhalten. Einer rein kollektiven Anlage ohne individuellen Bezug zum Kind erfüllt nach Auffassung des vzbv nicht den anvisierten Bildungsauftrag. Trotz bewertet der vzbv die Art der Ausgestaltung der kollektiven Anlage bei der Bundesbank positiv, weil diese ohne Garantievorgaben und mit einem Aktienanteil von 100 Prozent in global diversifizierte Aktien oder Aktienfonds erfolgen soll. Angesichts des sehr langen Anlagehorizonts bis zum Renteneintritt ist dies sachgerecht. Die Ausgestaltung der kollektiven Anlage vermeidet die Renditenachteile, die bei langfristigen Vorsorgeverträgen regelmäßig durch Garantie- und Sicherungsmechanismen entstehen können.
- **Verbot von Abschluss- und Vertriebskosten:** Es kann Interessenkonflikte vermeiden, dass zumindest bis zum 18. Lebensjahr keine Abschluss- und Vertriebskosten erhoben werden dürfen

und dass dieses Verbot auch bei einem Anbieterwechsel gilt. Damit wird verhindert, dass Kinder in hochprovisionierte Verträge gedrängt werden und die staatliche Förderung durch hohe Vertriebs- oder Abschlusskosten aufgezehrt wird.

- **Beschränkung auf zertifizierte Standardprodukte:** Die Beschränkung der Förderung auf zertifizierte Standardprodukte ist gegenüber dem bisherigen Marktumfeld ein Fortschritt. Gegenüber klassischen Rentenversicherungen, Garantieprodukten und anderen komplexen Altersvorsorgeangeboten dürften diese Produkte in der Regel einfacher, transparenter und besser vergleichbar sein. Auch wenn private Standarddepots mit einem zulässigen Kostendeckel von bis zu einem Prozent weiterhin unnötig teuer sein können, werden sie meist kostengünstiger und weniger komplex ausfallen als viele andere Formen der geförderten privaten Altersvorsorge. Gleichwohl bleiben die vorgesehenen privaten Standarddepots hinter den Möglichkeiten eines staatlichen Standarddepots zurück.
- **Verzicht auf Beratungspflicht beim Standarddepot:** Positiv hervorzuheben ist, dass explizit auf eine Pflicht zur Beratung verzichtet wird. Bei einem einfachen, kostengünstigen und breit diversifizierten Altersvorsorgedepot als Sparplan besteht keine Notwendigkeit zur Beratung. Im ersten Schritt geht es um Kapitalaufbau. Unabhängiger Beratungsbedarf entsteht später zum Renteneintritt. Eine verpflichtende Beratung würde vielmehr die Gefahr zementieren, dass Standarddepots mit Garantie empfohlen werden oder der Abschluss der Frühstartrente zum Anlass für den Vertrieb anderer, komplexerer oder teurerer Finanzprodukte genutzt wird.

Trotz dieser Fortschritte, die der Gesetzentwurf setzt, setzen sich die **Probleme der privaten Vorsorge mit der geplanten Frühstartrente fort:**

- **Weiterhin individuelle Anbieterwahl als Regelfall, kollektive Anlage nur Auffanglösung, das staatliche Standardprodukt spielt keine Rolle:** Die Frühstartrente bleibt in den Strukturen eines Altersvorsorgemarktes verhaftet, der seit Jahren durch Informationsasymmetrien, Vertriebsinteressen und schwer vergleichbare Produkte geprägt ist. Es wird weiterhin nicht allen anspruchsberechtigten Kindern ein niederschwelliger Zugang zu effizienter, bedarfsgerechter Anlage zur Altersvorsorge geöffnet.
- **Kosten zu hoch und angemessene Kapitalanlage unsicher:** Nachvollziehbar ist zunächst, dass die Frühstartrente produktseitig auf dem Rahmen für Standarddepots in der privaten Altersvorsorge aufsetzt. Standarddepots sind vereinfachte Altersvorsorgedepots, die einen Kostendeckel von ein Prozent einhalten müssen. Allerdings setzen sich damit auch die Probleme der privaten Standarddepots innerhalb der Frühstartrente fort: Zum einen ist der Kostendeckel von einem Prozent immer noch viel zu hoch. Zum anderen sind Standarddepots nicht automatisch Wertpapierdepots, sondern können auch als fondsgebundene Versicherung verkauft werden. Sechsjährige würden damit bereits einen Vorsorgevertrag für die Zeit nach dem Erwerbsleben abschließen, obwohl es vor allem darum gehen sollte, die Mechanismen langfristiger Geldanlage erfahrbar zu machen. Letztlich sind Standarddepots aus Sicht von Anbietern der Einstieg in den Vertrieb weiterer und in der Regel teurerer Verträge, wie zum Beispiel flexiblere Kinderdepots mit aktiven Fonds, in denen zusätzlich für Führerschein oder Ausbildung gespart werden kann. Aus Sicht des vzbv ist unverständlich, warum das im Rahmen

der Reform der privaten Zusatzvorsorge beschlossenen staatliche Standarddepot keine Rolle bei der Frühstartrente spielt.

- **Statt individueller Konten für alle Kinder nur kollektive Auffanglösung:** Kritisch ist, dass nicht alle Kinder ein individuelles Konto erhalten, sondern eine Zweiteilung in Kinder mit privat von den Eltern abgeschlossenem Vertrag und Kinder in der kollektiven Auffanglösung entsteht. Der mögliche Mehrwert der Frühstartrente für die Vermittlung von Finanzbildung wird damit erheblich verringert. Kinder ohne eigenes Depot können deutlich weniger von den vorgesehenen Lern- und Erfahrungseffekten profitieren, da sie die Entwicklung ihres Vermögens nicht über ein eigenes Konto nachvollziehen können.
- **Neue und sichtbare soziale Unterschiede:** Die Frühstartrente soll nach dem Gesetzentwurf ausdrücklich in die Finanzbildung eingebunden werden. Wenn Kinder und Jugendliche im Rahmen schulischer oder anderer Bildungsangebote die Entwicklung ihres Vorsorgevermögens verfolgen, werden sie ihre Kontostände voraussichtlich auch miteinander vergleichen. Dies kann grundsätzlich dazu beitragen, Interesse an Vermögensaufbau und Altersvorsorge zu fördern. Problematisch ist jedoch die Möglichkeit zusätzlicher Einzahlungen von bis zu 6.840 Euro pro Jahr. Dadurch können bereits im Kindes- und Jugendalter erhebliche Vermögensunterschiede zwischen den förderberechtigten Kindern entstehen und sichtbar werden. Dies birgt die Gefahr, bestehende soziale Ungleichheiten zu verstärken und zu Spannungen im sozialen Miteinander beizutragen.
- **Information ist nicht gleich Bildung:** Die Frühstartrente verfolgt laut Entwurf das Ziel, die Finanzkompetenz von Eltern und Kindern zu stärken. Das Ansinnen ist zu unterstützen. Durch den Bezug zu den eigenen Finanzen kann die Frühstartrente ein sinnvoller Anknüpfungspunkt sein, um Finanzkompetenzen zu fördern. Es ist allerdings fraglich, ob mit den im Entwurf genannten Maßnahmen, ein Kompetenzaufbau gelingt. Im Gesetzentwurf heißt es: *„Um eine zielgerichtete Bildungsbegleitung zu erreichen, müssen Anbieter und öffentliche Stellen verständliche, transparente und regelmäßig aktualisierte Informationen bereitstellen, so dass Eltern und Kinder nachvollziehen können, wie die Frühstartrente funktioniert, wie sich das Vermögen entwickelt und welche Rolle Kapitalmarktmechanismen für die private Altersvorsorge spielen.“* Diese Informationen sind ohne Frage wichtig, um das Produkt verstehen und seine Entwicklung nachvollziehen zu können. Doch Informationen sind nicht gleich Bildung. Bildung verfolgt einen langfristigen Kompetenzerwerb und erfordert kontinuierliche Lernprozesse. Hierfür braucht es Bildungsangebote, die Wissen vermitteln, die die Analyse- und Handlungsfähigkeit fördern sowie Selbstwirksamkeit stärken. Sie haben zum Ziel, Menschen in die Lage zu versetzen, in Finanzfragen die für ihren Bedarf passende Entscheidung zu treffen. Auch ist davon auszugehen, dass es Mittler braucht, um die Kompetenzen von Kindern, Jugendlichen und Eltern nachhaltig zu fördern. Multiplikator:innen wie Lehrkräfte oder Erwachsenenbildner lässt der Entwurf allerdings unberücksichtigt.
- **Inhalte zu eng gefasst:** Die Frühstartrente soll die Finanzkompetenz von Eltern und Kindern in Deutschland stärken. Die Frühstartrente allein ist aber zu eng gefasst, um Finanzkompetenzen in der Breite zu fördern. Sie muss in einen Kontext gesetzt werden. Das *„Verständnis für langfristiges Investieren“* erfordert Kenntnisse der finanziellen Grundbildung zu Themen wie Sparen, Budgetplanung und Schulden. Auch ist Systemwissen nötig, etwa in Bezug auf die Frage der Altersvorsorge in Deutschland oder Mechanismen auf Finanzmärkten, die von einem

strukturellen Ungleichgewicht zwischen Unternehmen und Verbraucher:innen geprägt sind. Es ist daher wichtig, die Bildungsangebote zur Frühstartrente systematisch in die geplante nationale Finanzbildungsstrategie einzubetten, um sicherzustellen, dass relevante Zielgruppen mit den passenden Inhalten erreicht und wesentliche Kompetenzen adressiert und gefördert werden.

- **Fehlende Unabhängigkeit der Finanzbildung:** Finanzbildung muss frei von wirtschaftlichen Interessen und unternehmensunabhängig den Erwerb von Kompetenzen ermöglichen. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, darf diese Aufgabe nicht Anbietern, Vertriebsorganisationen, Produktgeber und unternehmensnahe Stiftungen überlassen werden. Der Entwurf entkräftet zumindest nicht den Eindruck, dass hier die Anbieter als Akteure in der Finanzbildung vorgesehen sind. Es fehlt das Bekenntnis zu einer produkt- und anbieterunabhängigen Finanzbildung für alle Zielgruppen ebenso wie eine Klarstellung, welche Qualitätsstandards hierfür gelten. Wenn es um die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen geht, spielen Schulen als Lernort eine zentrale Rolle. Die Frühstartrente darf nicht dazu führen, dass Anbieter oder anbieternahe Organisationen Finanzbildung an Schulen übernehmen. Es sollten von öffentlicher Seite lediglich Bildungsangebote beworben und zugänglich gemacht werden, die frei von wirtschaftlichen Interessen sind.

Forderungen des vzbv

Aus Sicht des vzbv muss der gute Ansatz der Frühstartrente im Rahmen der Gesetzgebung noch weiterentwickelt werden. Alle Kinder müssen von Beginn an auf individuellen Konten sparen. Dazu braucht es das staatliche Standarddepot, um den Markt zu ordnen und den Abschluss teurer oder unflexibler Standarddepots zu verhindern. Der sinnvolle Vorschlag, die Frühstartrente mit Finanzbildung zu koppeln, muss ebenfalls ausgebaut werden. Die Forderungen des vzbv im Einzelnen:

- **Von Beginn an individuelle Konten für alle Kinder:** Kinder, deren Eltern keinen Vertrag abschließen, sollten automatisch ein individuelles Konto im staatlichen Standarddepot erhalten. So stünde ihnen von Anfang an ein vollwertiges Vorsorgeprodukt zur Verfügung, das im Erwachsenenalter nicht erst in einen anderen Vertrag übertragen werden müsste. Das staatliche Standarddepot könnte dabei auf der im Gesetzentwurf vorgesehenen kollektiven Anlage bei der Bundesbank aufbauen und diese zu einer Lösung mit individuellen Konten für alle Förderberechtigten weiterentwickeln.
- **Kollektive Anlage nur als Übergangslösung:** Sollten individuelle Konten für alle Förderberechtigten organisatorisch zunächst nicht umsetzbar sein, sollte vorübergehend an der vorgesehenen kollektiven Auffanglösung festgehalten werden. In diesem Fall muss jedoch sichergestellt werden, dass die angesparten Mittel automatisch in ein individuelles staatliches Standarddepot überführt werden, sobald die Förderberechtigten spätestens bis zum 25. Lebensjahr über ihr Guthaben verfügen können.
- **Finanzbildung durch Kompetenzaufbau statt reine Informationsvermittlung verankern:** Der Gesetzentwurf sollte klarstellen, dass die Stärkung der Finanzkompetenz von Kindern, Jugendlichen und Eltern nicht durch die Bereitstellung von Informationen allein erreicht werden

kann. Ergänzend zu Informationen über die Frühstartrente müssen unabhängige Bildungsangebote geschaffen und finanziert werden, die einen nachhaltigen Kompetenzaufbau fördern. Ziel muss es sein, Menschen zu befähigen, finanzielle Entscheidungen selbstbestimmt und bedarfsgerecht zu treffen.

- **Multiplikator:innen systematisch einbeziehen und qualifizieren:** Die Förderung von Finanzkompetenz sollte durch die Einbindung und Qualifizierung von Multiplikator:innen wie Lehrkräften, Beschäftigten der Erwachsenenbildung sowie weiteren pädagogischen Fachkräften unterstützt werden. Der Gesetzentwurf sollte entsprechende Strukturen und Ressourcen vorsehen, um eine langfristige und wirksame Bildungsbegleitung sicherzustellen.
- **Frühstartrente in eine umfassende Finanzbildungsstrategie einbetten:** Die Bildungsangebote zur Frühstartrente sollten verbindlich in die geplante Nationale Finanzbildungsstrategie eingebunden werden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Maßnahmen im Kontext weiterer Aktivitäten der Finanzbildung entwickelt und relevante Zielgruppen mit abgestimmten Bildungsangeboten erreicht werden.
- **Finanzbildung ganzheitlich ausgestalten:** Die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen zur Frühstartrente sollte um grundlegende Themen der finanziellen Bildung ergänzt werden. Dazu gehören insbesondere Budgetplanung, Sparen, Verschuldung, Verbraucherrechte, Altersvorsorgesysteme sowie Chancen und Risiken von Kapitalmärkten. Nur auf dieser Grundlage kann ein fundiertes Verständnis für langfristige Vermögensbildung und Altersvorsorge entstehen.
- **Unabhängigkeit der Finanzbildung gesetzlich absichern:** Der Gesetzentwurf sollte ausdrücklich festschreiben, dass sämtliche Bildungsangebote zur Frühstartrente produkt- und anbieterunabhängig ausgestaltet werden müssen. Finanzbildung darf nicht von wirtschaftlichen Interessen geleitet sein, sondern muss ausschließlich dem Kompetenzaufbau der Verbraucher:innen dienen.
- **Qualitätsstandards für Finanzbildung festlegen:** Für Bildungsangebote zur Frühstartrente sollten verbindliche Qualitätsstandards definiert werden. Diese müssen insbesondere die Unabhängigkeit, Ausgewogenheit, didaktische Qualität und Verbraucherorientierung der Inhalte gewährleisten.¹
- **Keine Finanzbildung durch Anbieter und Vertriebsorganisationen an Schulen:** Der Gesetzentwurf sollte ausschließen, dass Anbieter, Vertriebsorganisationen, Produktgeber oder wirtschaftsnahe Stiftungen Bildungsangebote zur Frühstartrente an Schulen durchführen. Schulen müssen ein geschützter Lernort bleiben, an dem Finanzbildung frei von Vertriebs- und Marketinginteressen vermittelt wird.
- **Öffentliche Förderung ausschließlich für unabhängige Bildungsangebote:** Bund, Länder und öffentliche Stellen sollten ausschließlich solche Bildungsangebote bewerben, finanzieren oder zugänglich machen, die nachweislich frei von wirtschaftlichen und Anbieterinteressen sind. Damit wird sichergestellt, dass Finanzbildung dem Verbraucherschutz dient und nicht der Vermarktung von Finanzprodukten.

¹ Orientierung für die Qualitätsbewertung von Bildungsangeboten gibt der Materialkompass des Verbraucherzentrale Bundesverbands, eine Datenbank für unabhängig geprüfte Unterrichtsmaterialien, unter <https://www.verbraucherbildung.de/materialkompass/wie-funktioniert-der-materialkompass>.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

Finanzen@vzbv.de

vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).